

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 7 A 3963/15

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

gesetzlich vertreten durch die |

Staatsangehörigkeit: kolumbianisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5577880-349 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 2017 durch die Richterin als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit die Kläger ihre Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger sind ausweislich ihrer Reisepässe kolumbianische Staatsangehörige. Am 24.09.2012 reisten sie auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 05.10.2012 Asylanträge.

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit Bescheid vom 22.07.2015 lehnt das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft (Ziffer 1 der Entscheidungsformel) und die Asylerkennung (Ziffer 2) ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3). Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht vorliegen (Ziffer 4). Die Kläger wurden mit dem Bescheid aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Ihnen wurde für den Fall, dass sie die Ausreisefrist nicht einhalten, die Abschiebung nach Kolumbien oder in

einen anderen Staat, in den sie einreisen können, oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 5). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden sei nicht glaubhaft gemacht worden. Der kolumbianische Staat habe den Klägern im Rahmen seiner Möglichkeiten Schutz gewährt. Es sei auch nicht ersichtlich warum die FARC ein so starkes Interesse an den Klägern habe, dass ihnen auch in entfernteren Landesteilen oder in Bogotá die Gefahr drohe, verfolgt zu werden.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 03.08.2015 Klage erhoben. Zur Begründung wird ausgeführt, die von der Beklagten angeführten Argumente gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben seien nicht überzeugend; insbesondere seien die gemachten Angaben nicht vage und oberflächlich. Es gebe keine inländische Fluchtalternative. Trotz der Umzüge seien sie immer wieder von der FARC ausfindig gemacht worden.

Die Kläger haben ursprünglich beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen

hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen und

den Bescheid vom 03.06.2015 aufzuheben.

Die Kläger beantragen nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.07.2015 hinsichtlich der Ziffern 1 sowie 3 bis 5 der Entscheidungsformel aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung auf ihren Bescheid vom 22.06.2015.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere auf die darin befindlichen Übersetzungen mehrerer Dokumente (Blatt 33 ff.) und auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Soweit die Kläger ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte nicht weiter verfolgen, gilt dieser Teil der Klage als zurückgenommen; das Verfahren ist insoweit gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

II.

Im Übrigen muss der Klage der Erfolg versagt bleiben.

Die zulässige Klage, über die trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet.

1. Die Kläger haben in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG). Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 der Vorschrift ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG. Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Die Voraussetzungen des § 3 AsylG liegen nicht vor; die vorgetragene individuelle Vorverfolgung, deren Wiederholung die Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Kolumbien befürchten, knüpft nicht an eines der genannten Merkmale an. Insbesondere das Verfolgungsmerkmal der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 a) AsylG) ist nicht gegeben. Danach müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben,

oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Soweit man die Kläger zur Gruppe der Ladenbesitzer zählt, handelt es sich dabei jedoch nicht um eine soziale Gruppe im oben genannten Sinn, da das Merkmal „Eigentümer eines Geschäftes zu sein“ weder angeboren noch unveränderlich ist.

2. Die Kläger haben im Übrigen auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Gemäß § 4 AsylG ist subsidiär Schutzberechtigter, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylVfG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG).

Die Kläger haben zwar - nach Ansicht des Gerichts - glaubhaft vorgetragen von der FARC - einem nichtstaatlichen Akteur, von dem Verfolgung ausgehen kann, § 3c Nr. 3 AsylG - bedroht worden zu sein und auch Gewalt erfahren zu haben. Jedoch hat sich die politische Lage in Kolumbien seit der Ausreise der Kläger mittlerweile dahingehend geändert, dass Kolumbiens Regierung mit der Rebellengruppe FARC im November 2016 einen Friedensvertrag geschlossen hat. Die Verhandlungen mit der FARC auf Kuba dauerten vier Jahre. Die Bevölkerung stimmte im Rahmen eines nicht bindenden Volksreferendums am 02.10.2016 zuvor zwar mit knapper Mehrheit gegen den Vertrag. Dieser ist jedoch vom kolumbianischen Kongress mittlerweile angenommen worden (vgl. Zeit Online vom 01.12.2016, abrufbar unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-12/kolumbien-kongress-friedensvertrag-farc-abstimmung> und Spiegel Online vom 29.12.2016, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/kolumbiens-parlament-stimmt-fuer-farc-amnestie-a-1127852.html>). Die zentralen Punkte des neuen Friedensabkommens beinhalten, dass das Vermögen der FARC offengelegt werden muss und zur Entschädigung der Opfer herangezogen werden soll. Der ehemaligen FARC wird künftig politische Teilhabe durch den Erhalt von Sitzen im Senat und der Abgeordnetenversammlung garantiert. Vereinbart wurde zudem ein endgültiger Waffenstillstand; die ehemaligen Kämpfer der FARC sollen ihre Waffen niederlegen und den Vereinten Nationen übergeben. Sie er-

halten für zwei Jahre eine monatliche Basisrente und eine Einmalzahlung und werden von den staatlichen Sicherheitskräften geschützt. Eingesetzt wird auch eine Übergangsjustiz, die Verfahren gegen die FARC-Rebellen durchführen soll (Amnesty Report 2017, Kolumbien - juris). Rund zwei Monate nach der Einigung auf einen Friedensvertrag zwischen der kolumbianischen Regierung und der Rebellengruppe FARC sind nach Angaben der Vereinten Nationen (UN) inzwischen etwa die 6.900 verbliebenen Guerillas in sogenannten Entwaffnungszonen angekommen. In den 26 Entwaffnungszonen, die überall im ganzen Land verstreut sind, sollen die einstigen Guerillakämpfer nicht nur vollständig entwaffnet, sondern künftig auch ihr neues ziviles Leben vorbereitet werden (Zeit.de 21.06.2017 abrufbar unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/farc-rebellen-waffenuebergabe-vereinte-nationen-friedensmission>). Bei einer offiziellen Zeremonie in La Elvira im Norden Kolumbiens lieferten die Kämpfer rund 2.000 Waffen ab (Zeit.de 21.06.2017 abrufbar unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/farc-rebellen-waffenuebergabe-vereinte-nationen-friedensmission>). Zwar prägt in der Realität der Terror immer noch den Alltag. Jedoch geht dieser Terror nicht mehr von der FARC aus (so der Bericht von Spiegel Online vom 13. Januar 2017, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/kolumbien-frank-walter-steinmeier-sucht-den-frieden-a-1129663-druck.html>). Die FARC ist hierarchisch organisiert (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 1. Februar 2017, - 3 A 1560/17, v.n.b.), so dass von den oberen Ebenen dieser Gruppierung aller Voraussicht nach kein Befehl mehr an die nachgeordneten Milizen gegeben werden wird, weiterhin Privatpersonen zu erpressen oder zu entführen. Das Gericht geht davon aus, dass sich die Strukturen der FARC - bedingt durch den Wegfall der gesamten oberen Führungsebene und der nachgeordneten Ebenen - aufgelöst haben.

Aufgrund dieser Entwicklung geht daher das Gericht auch davon aus, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Kolumbien nicht erneut von der FARC bedroht werden würden. Dies gilt auch unter Beachtung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Denn die aktuelle Entwicklung des Friedensprozesses (siehe oben) stellt einen stichhaltigen Grund dar, der gegen eine erneute Bedrohung spricht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass den Kläger bei einer Rückkehr nach Cali, Pradera oder Palmira Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG) drohen. Denn das Gericht kann nicht ausschließen, dass die Kläger in Cali, Pradera oder Palmira von ehemaligen Mitgliedern der FARC erkannt und - soweit diese den Abschluss des Friedensabkommens nicht akzeptieren - bedroht werden bzw. ihnen Gewalt zugefügt wird. Dies mag insbesondere für abgespaltene Gruppen der vormaligen FARC gelten, denen schlicht eine berufliche Perspektive fehlt und die (noch) keine staatlichen Leistungen nach Maßgabe des Friedensabkommens erhalten. Diese Umstände könnten dazu führen, dass sie weiterhin in krimineller Weise von vermeintlich wohlhabenden Personen wie den Klägern Geldleistungen fordern. Die konkrete Beurteilung dieser Umstände kann jedoch dahinstehen. Denn zum einen sind die von der FARC abgespaltenen Gruppen wohl bereits keine Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG. Zum anderen besteht nach Einschätzung des Gerichts zumindest eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor der Gefahr eines ernsthaften Schadens nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Vorliegend steht den Klägern die Hauptstadt Bogota oder auch andere größere Städte, wie Medellin, Cartagena, Santa Marta als innerstaatliche Schutzalternative im Sinne von § 3e AsylG zur Verfügung. Denn es kann nach Einschätzung des Gerichts davon ausgegangen werden, dass die möglicherweise verbleibenden ehemalige Mitglieder der FARC aufgrund der Einstellung der Aktivitäten der FARC sowie aufgrund der daraus resultierenden Demobilisierungs- und Entwaffnungsphase keine Möglichkeiten mehr haben, die vor dem Friedensabschluss zwischen der kolumbianischen Regierung und der FARC bestehenden Strukturen zu nutzen, um Vorverfolgte in ganz Kolumbien zu finden. Sodass die Kläger in größeren Städten Schutz finden können. Dies kann den Klägern auch zugemutet werden. Schließlich sind die Kläger zu 1) und zu 2) Akademiker und können mit Unterstützung der in Kolumbien verbliebenen (Groß-) Familie rechnen. Dass die Kläger bereits mehrfach erfolglos versucht haben, durch Umzüge dem Zugriff der FARC zu entgehen, kann nicht zu einer anderen Einschätzung des Gerichts führen, weil die bislang unternommen Umzüge nur innerhalb des gleichen Landesteils stattfanden.

3. Die Kläger haben zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) auch keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht der sachliche Schutzbereich des nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK über denjenigen des unionsrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht hinaus, soweit Art. 3 EMRK in Rede steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 - juris Rn. 25). Da ein solches unionsrechtliches Abschiebungsverbot nicht besteht, scheidet auch ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK aus (Nds. OVG, Urteil vom 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, juris Rn. 79).

Auch ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit gilt hinsichtlich einer Bedrohung durch die FARC bzw. ehemalige FARC-Guerillas das bereits unter 2. Vorgetragene. Soweit weiterhin eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger in Cali, Pradera oder Palmira besteht, ist es ihnen zuzumuten durch einen Umzug in weiter entfernte Landesteile Schutz zu suchen und der Gefahr mithin zu entgehen. Darüber hinaus haben die Kläger keinen Sachverhalt vorgetragen, der die Annahme des Vorliegens einer erheblichen konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG begründet. Auch ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Kläger zurzeit an einer (psychischen) Krankheit leiden.

4. Nach alledem sind sowohl die Ausreiseaufforderung als auch die Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden. Insbesondere entsprechen sie den Anforderungen des § 34 AsylG bzw. des § 59 AufenthG.

III.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich des zurückgenommenen Begehrens aus § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß §

83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Klage zurückgenommen und insoweit über die Kosten entschieden worden ist, ist das Urteil unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.